

Besondere Geschäftsbedingungen (BG) zum Empfang von BasisHD- und Pay-TV Programmangeboten der neu-mediant GmbH

Die neu-mediant GmbH (nachfolgend „neu-mediant“) stellt dem Kunden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neu-mediant (AGB neu-mediant), der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) und des jeweils gültigen Preisblattes, die sämtlich Vertragsbestandteil sind, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen digitale Signale für den Empfang von BasisHD- und/oder Pay-TV Programmangeboten sowie eine Smartcard zur Verfügung. Die dazugehörige Hardware (insbesondere das CI+ Modul) wird ggf. kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

1. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

Das digitale HD- und Pay-TV-Angebot von neu-mediant kann nur in Verbindung mit einem TV-Anschluss von neu-mediant empfangen werden. neu-mediant weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von neu-mediant am jeweiligen Signalübergabepunkt zur Verfügung gestellten Signale sicherstellen muss. Der Kunde kann die von neu-mediant gelieferten Signale nur empfangen, wenn mindestens auch die Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehen (fitflat tv) Gegenstand dieses Vertrages ist oder der Kunde die Rundfunk- und Fernsehsignale über das Netz der neu-mediant bezieht und das Kabelfernsehtgelt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung seines Vermieters abgerechnet wird.

2. Leistungsumfang

2.1 Unveränderte Weiterleitung

neu-mediant stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale ihrer Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales HD- und Pay-TV-Angebot“ oder „digitaler HD- und Pay-TV-Dienst“), wie sie sich aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ergeben, zur Verfügung. neu-mediant stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie selbst von ihren Signallieferanten erhalten hat.

2.2 Programmbezeichnung

neu-mediant ist berechtigt, ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anzubieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. **Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.**

2.3 Inhaltliche Änderungen der Programme/Programmpakete

neu-mediant ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten HD- und/oder Pay-TV-Dienste inhaltlich gemäß den folgenden Bestimmungen zu ändern:

2.3.1 neu-mediant wird dem Kunden jede Änderung rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor Wirksamwerden mitteilen. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. aufgrund verspäteter Mitteilung durch den Signallieferanten), wird neu-mediant dem Kunden die Änderung unverzüglich mitteilen. Der jeweils aktuelle Stand der HD- und/oder Pay-TV-Dienste ist auf der Internetseite www.fitflat.de zu finden.

2.3.2 neu-mediant weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die neu-mediant keinen Einfluss hat. neu-mediant behält sich vor, geringfügige und zumutbare Änderungen an dem vom Kunden gewählten digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angeboten vorzunehmen.

2.3.3 **Sollte die Änderung des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden unzumutbar sein, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit neu-mediant außerordentlich zu kündigen.** Eine geringfügige Änderung des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Mitteilung von neu-mediant über die Änderung des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes bei neu-mediant eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist, so finden Einwendungen des Kunden gegen die Änderung des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes keine Berücksichtigung mehr. Hierauf wird neu-mediant den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Änderung des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes ausdrücklich hinweisen.

3. Hardware

3.1 Entschlüsselung

Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde ein für die Empfangsart kompatibles sowie BasisHD und Pay-TV geeignetes Empfangsgerät (Hardware, insbesondere das CI+ Modul) mit dem Verschlüsselungssystem Conax.

3.2 Erwerb/Miete der Hardware

Sofern der Kunde nicht bereits über die notwendige Hardware verfügt, kann er diese im Fachhandel erwerben; das CI+ Modul kann der Kunde darüber hinaus bei neu-mediant im Rahmen des Abschlusses dieses Vertrages käuflich erwerben. Daneben ist er berechtigt, die Hardware bei neu-mediant gegen die im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesene Gebühr für die Laufzeit dieses Vertrages zu mieten (CI+ Modul). Erwirbt der Kunde die Hardware über neu-mediant, gilt Ziffer 4.1 der AGB neu-mediant.

Mietet der Kunde die Hardware über neu-mediant, ist neu-mediant berechtigt, die Hardware auszuwählen. Die Miete der Hardware ist verbunden mit dem Abschluss dieses Vertrages. Die Miete kann nicht getrennt von diesem Vertrag gekündigt werden. Für die Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf gemietete Hardware, insbesondere für Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie die Rückgabepflicht nach Vertragsbeendigung, gelten die AGB neu-mediant, insbesondere Ziffer 4.2.

3.3 Versand der Hardware

Hat sich der Kunde dazu entschieden, sich das von neu-mediant gemietete oder gekaufte CI+ Modul und die Smartcard durch neu-mediant zusenden zu lassen, wird neu-mediant nach der Auftragsbestätigung das Pairing (Verheiraten) zwischen der Smartcard und dem CI+ Modul durchführen und anschließend die Smartcard mit dem Jugendschutz-PIN-Code versenden (Versendung in der Regel innerhalb von 1-3 Tagen nach der Auftragsbestätigung). Einen Tag nach der Versendung der Smartcard wird das CI+ Modul versendet. Die Versendung erfolgt an die angegebene Kundenanschrift.

4. Smartcard

4.1 Entschlüsselung

Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine Smartcard mit dem Verschlüsselungssystem Conax. neu-mediant ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich Smartcards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einer der Smartcard zugeordneten Hardware genutzt werden können. neu-mediant ist daneben berechtigt zu verlangen, dass die von ihr überlassene Smartcard nur im Zusammenhang mit der der Smartcard zugeordneten Hardware verwendet wird.

4.2 Nutzungsüberlassung

neu-mediant stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages über die Lieferung digitaler HD- und/oder Pay-TV-Dienste die Smartcard zur Verfügung und schaltet diese für die vertraglich vereinbarten Produkte kostenlos frei. Die Smartcard verbleibt im Eigentum von neu-mediant bzw. des Smartcard-Herstellers, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Gleiches gilt für die auf der Smartcard enthaltene Software. Diese verbleibt im Eigentum von neu-mediant bzw. des Smartcard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die auf der Smartcard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Erhält der Kunde die Smartcard zusammen mit von neu-mediant überlassener Hardware, darf diese ausschließlich in Verbindung mit der überlassenen Hardware verwendet werden.

4.3 Jugendschutz-PIN-Code

neu-mediant teilt dem Kunden bei Vertragsschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“ oder „PIN-Code“) für die Smartcard zu. Diesen PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Pay-TV Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von neu-mediant erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den PIN-Code stellt neu-mediant dem Kunden ein gesondertes Entgelt nach gültigem Preisblatt in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch neu-mediant überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und neu-mediant unverzüglich (z. B. telefonisch) mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

4.4 Nutzung ausschließlich für vertraglich vereinbarte Zwecke

Der Kunde darf die Smartcard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur Smartcard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die mehrfache, gleichzeitige Verwendung einer Smartcard in mehreren Receivern oder der mehrfache, gleichzeitige Zugang zu den digitalen HD- und/oder Pay-TV-Diensten durch Zugänglichmachung des Verschlüsselungssystems im Netzwerk des Kunden ist unzulässig. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte mittels der Smartcard (Card-Sharing). Der Kunde darf die Smartcard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und sie nicht manipulieren. **Bei Verstoß ist neu-mediant berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen sowie einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe des jährlich zu entrichtenden Entgeltes zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen**

4.5 Beschädigung/Verlust der Smartcard

Bei einer vom Kunden zu vertretenen Beeinträchtigung oder bei Verlust der überlassenen Hardware oder Smartcard wird dem Kunden von neu-mediant gegen gesondertes Entgelt nach gültigem Preisblatt neue Hardware bzw. eine neue Smartcard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, neu-mediant unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und

Besondere Geschäftsbedingungen (BG) zum Empfang von BasisHD- und Pay-TV Programmangeboten der neu-medianet GmbH

den Verdacht des Missbrauchs unter Nennung der Smartcard- und/oder Kundennummer anzuzeigen.

4.6 Rückgabe der Smartcard

Nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses oder bei Aushändigung einer neuen Smartcard ist der Kunde verpflichtet, die Smartcard innerhalb von 14 Tagen auf eigene Gefahr und Kosten an neu-medianet zurückzugeben, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung von neu-medianet die Dienste anderer Anbieter auf dieser Smartcard nutzt. Die Kosten und Gefahr für die Übersendung der Smartcard trägt der Kunde, ausgenommen bei einer Rücksendung nach Widerruf. Bei Nichteinhaltung der Frist nach Satz 1 sowie bei Beschädigung oder Funktionsuntüchtigkeit der Smartcard ist neu-medianet berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu berechnen, es sei denn, der Kunde ist nachweislich für die vorgenannten Fälle nicht verantwortlich. Dem Kunden ist es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

4.7 Weiternutzung bei Vertragsübergang

Kunden, die die Smartcard im Rahmen eines Vertrages mit M7 Group S. A. über die Zurverfügungstellung digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programmangebotes von M7 Group S.A. zur Nutzung erhalten haben, können die Smartcard auch im Rahmen dieses Vertrages nutzen. In diesen Fällen hat M7 Group S.A. das Eigentum an der Smartcard an neu-medianet übertragen. Der Kunde stimmt der Übernahme des ursprünglichen mit M7 Group S.A. bestehenden Nutzungsvertrages durch neu-medianet zu, sodass das Nutzungsverhältnis mit neu-medianet als neuem Vertragspartner fortgilt. Die vorstehend genannten Regelungen gelten entsprechend.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Ergänzend zu den Pflichten und Obliegenheiten gemäß AGB neu-medianet, insbesondere Ziffer 7, ist der Kunde zur Einhaltung nachfolgender Bestimmungen verpflichtet.

5.1 Wahrung des Jugendschutzes

Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

5.2 Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware, deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer neu-medianet mitzuteilen, damit die Hardware der Smartcard zugeordnet werden kann. neu-medianet ist bei Wechsel der Hardware berechtigt, eine Pauschale gemäß gültigem Preisblatt zu erheben. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Hardware dem Kunden durch neu-medianet zur Verfügung gestellt wurde. Entsprechendes gilt für eine Smartcard, sofern neu-medianet dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die von neu-medianet überlassenen Smartcards zu nutzen.

5.3 Nutzung ausschließlich für private Zwecke

Der Kunde darf das von neu-medianet übermittelte und von ihm empfangene digitale HD- und/oder Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist insbesondere nicht berechtigt,

- a) die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- b) die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- c) für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder
- d) die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen.

6. Aktualisierung von Software/Hardware

neu-medianet ist berechtigt, die Software und/oder die Hardware der Smartcard und des Endgerätes jederzeit auf ihre Kosten zu aktualisieren, zu ergänzen und zu ändern, um den Empfang des vereinbarten digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes sicherzustellen. Hierbei hat neu-medianet auch das Recht, die Smartcard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen HD- und/oder Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf ihre Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde neu-medianet bzw. einem von neu-medianet beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher das digitale HD- und/oder Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens neu-medianet notwendig ist, ist der Kunde nicht berechtigt, etwaige Rechte aus einem Verzug seitens neu-medianet geltend zu machen.

7. Sperrung

neu-medianet ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden, der zu einer Sperrung der Leistungen entsprechend den AGB neu-medianet berechtigt, die Signalversorgung mit HD- und/oder Pay-TV Diensten einzustellen.

neu-medianet weist den Kunden darauf hin, dass bei einer Einstellung der Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehen, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, auch die Signalversorgung mit digitalen HD- und/oder Pay-TV Diensten eingestellt wird. In diesen Fällen ist der Kunde sowohl zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte für Rundfunk- und Fernsehen als auch der für die bezogenen HD- und/oder Pay-TV Programme/Programmpakete verpflichtet. Die von neu-medianet erhobenen Kosten für eine Sperrung oder Entsperrung der jeweiligen Leistung sind im jeweils gültigen Preisblatt aufgeführt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.